

Entwicklungen im Raumplanungs-, Bau- und Umweltrecht/ Le point sur le droit de l'aménagement du territoire, de la construction et de l'environnement

Prof. Dr. Isabelle Häner, Rechtsanwältin (Zürich)*

I. Rechtsetzung

A. In Kraft getretene Erlasse

a) Die Teilrevision der *Altlasten-Verordnung* (AltIV) vom 9.5.2012 ist auf den 1. August 2012 in Kraft getreten². Die Teilrevision betrifft die Überwachung belasteter Standorte. Neu wird eine Untergrenze der Schadstoff-Konzentration festgelegt, ab welcher ein Überwachungsbedarf angenommen wird (Art. 9 Abs. 1). Ausserdem

wurden Kriterien für die Beendigung der Überwachung bestimmt (Art. 9 Abs. 1^{bis} und Art. 10 Abs. 1^{bis}) und eine Pflicht zur Erstellung eines Überwachungskonzepts für belastete Standorte eingeführt (Art. 13 Abs. 1).

b) Die Teilrevision des *Raumplanungsgesetz* (RPG) vom 23. Dezember 2011³ und der *Raumplanungsverordnung* (RPV) vom 10. Oktober 2012⁴ sind auf den 1. November 2012 in

* Der Bericht knüpft an jenen des Vorjahres an (*Alain Griffel*, Entwicklungen im Raumplanungs-, Bau- und Umweltrecht, SJZ 2012 488 ff.) und umfasst den Zeitraum von Mitte 2012 bis Mitte 2013.

² SR 814.680; AS 2012 2905.

³ SR 700; AS 2012 5535.

⁴ SR 700.1; AS 2012 5537.

Kraft getreten. Damit wurde in Art. 24c RPG die Unterscheidung zwischen landwirtschaftlichen und nicht landwirtschaftlichen Wohnbauten aus der Zeit vor 1972 aufgehoben. Neu können sämtliche Wohnbauten, die vor dem 1. Juli 1972 rechtmässig erstellt wurden und dem dauerhaften Aufenthalt dienen, erneuert, teilweise geändert, massvoll erweitert und wiederaufgebaut werden. Gleichzeitig müssen Veränderungen am äusseren Erscheinungsbild neu für eine zeitgemässe Wohnnutzung oder eine energetische Sanierung nötig oder darauf ausgerichtet sein, die Einpassung in die Landschaft zu verbessern.

c) Auf den 1. Januar 2013 hat der Bundesrat die *Verordnung über die Zweitwohnungen* vom 22. August 2012⁵ in Kraft gesetzt. Mit der Zweitwohnungsverordnung setzt der Bundesrat die Zweitwohnungsinitiative um, die vom Volk am 11. März 2012 angenommen wurde⁶. Die Verordnung gilt für Gemeinden mit einem Anteil von Zweitwohnungen von über 20 Prozent (Art. 1). Als «Zweitwohnung» gelten Wohnungen, die nicht durch Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde oder zu Erwerbs- oder Ausbildungszwecken dauernd genutzt werden (Art. 2). Die Verordnung regelt die Umnutzung von bestehenden Wohnungen und Hotelbetrieben (Art. 3) und den Bau neuer Wohnungen (Art. 4). Die Übergangsbestimmungen halten fest, dass Baubewilligungen für neue Zweitwohnungen erteilt werden können, wenn sie sich auf einen projektbezogenen Sondernutzungsplan stützen, der vor dem 11. März 2012 genehmigt wurde und die wesentlichen Elemente der Bewilligung regelt. Baubewilligungen aus der Zeit zwischen Erlass der Verordnung und der ordentlichen Ausführungsgesetzgebung sind nichtig. Mit der Verord-

nung wurden auch Art. 39 Abs. 4 und 5 RPV in Kraft gesetzt.

d) Ebenfalls auf den 1. Januar 2013 sind das totalrevidierte Bundesgesetz über die *Reduktion der CO₂-Emissionen* (CO₂-Gesetz)⁷ vom 23. Dezember 2011 und die Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung)⁸ vom 30. November 2012 in Kraft getreten. Das CO₂-Gesetz bezweckt die Reduktion von CO₂- und weiteren Treibhausgasemissionen (Art. 1). Bis zum Jahr 2020 sind die Treibhausgasemissionen im Inland gegenüber dem Stand von 1990 um 20 Prozent zu reduzieren (Art. 3). Das Gesetz bezeichnet verschiedene Massnahmen, mit welchen dieses Ziel erreicht werden soll, darunter technische Massnahmen zur Verminderung der Emissionen bei Gebäuden und Personewagen (Art. 9 ff.), Emissionshandel und Kompensationen (Art. 15 ff.) oder die CO₂-Abgabe (Art. 29 ff.). Die CO₂-Verordnung konkretisiert die Instrumente, über welche die Reduktion realisiert werden soll.

e) Am 1. April 2013 hat der Bundesrat die revidierte *Störfallverordnung* (StfV) vom 13. Februar 2013 in Kraft gesetzt⁹. Neu fallen auch Erdgashochdruck- und Erdölleitungen unter die StfV. Dadurch sollen die Risiken reduziert werden, die von diesen Anlagen ausgehen. Die Verordnung bestimmt, dass Inhaber von Anlagen, von denen ein Störfall ausgehen könnte, alle zur Verminderung des Risikos geeigneten Massnahmen treffen müssen, die nach dem Stand der Sicherheitstechnik verfügbar, aufgrund der Erfahrung ergänzt und wirtschaftlich tragbar sind (Art. 3 Abs. 1). Der neue Art. 11a StfV verpflichtet die Kantone, die Störfallvorsorge bei der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen.

f) Am 1. Juli 2013 ist die Teilrevision der *Waldverordnung* (WaV) vom 14.

Juni 2013 in Kraft getreten¹⁰. Die Änderungen in der WaV stehen im Zusammenhang mit der Revision des Waldgesetzes vom 16. März 2012 zum Rodungersatz. Neu kann auf Rodungersatz verzichtet werden, wenn die Rodung zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern notwendig ist und die Fläche nicht mehr mit Wald bestockt werden kann (Art. 9a). Wollen Kantone eine Zunahme der Waldfläche verhindern, können sie auch ausserhalb der Bauzonen statische Waldgrenzen festlegen (Art. 12a). Neu regelt Art. 13a WaV den Bau von forstlichen Bauten und Anlagen, die errichtet werden dürfen, wenn sie der regionalen Bewirtschaftung des Waldes dienen, entsprechender Bedarf ausgewiesen, ihr Standort zweckmässig und ihre Dimensionierung den regionalen Verhältnissen angepasst ist und keine überwiegenden öffentlichen Interessen dagegen sprechen.

B. Verabschiedete Erlasse

a) Totalrevision des *Raumplanungsgesetzes* (RPG) vom 15. Juni 2012¹¹: Nachdem erfolgreich das Referendum gegen die Revision des RPG ergriffen worden war¹², hat das Stimmvolk den Änderungen am 3. März 2013 mit 62,9% zugestimmt¹³. Die revidierten Bestimmungen im RPG insbesondere über die Verkleinerung der Bauzonen, die bessere Nutzung von Bauland und die Mehrzweckabgabe und die ent-

⁵ SR 702; AS 2012 4583.

⁶ AS 2012 3627.

⁷ SR 641.71; AS 2012 6989.

⁸ SR 641.711; AS 2012 7005.

⁹ SR 814.012; AS 2013 749.

¹⁰ SR 921.01; AS 2013 1983.

¹¹ BBl 2012 5987 ff. (Referendumsvorlage); vgl. dazu SJZ 2012 488, 490 f.

¹² BBl 2012 8527.

¹³ BBl 2013 3129.

sprechenden Änderungen in der RPV sollen im Frühjahr 2014 in Kraft treten.

b) Teilrevision des *Raumplanungsgesetzes* (RPG) vom 22. März 2013¹⁴: Art. 16a^{bis} RPG erlaubt neu die Bewilligung von Bauten und Anlagen, die zur Haltung von Pferden nötig sind, auf einem bestehenden landwirtschaftlichen Gewerbe, wenn dieses über überwiegend betriebseigene Futtergrundlagen und Weiden für die Pferdehaltung verfügt. Zur Nutzung der Pferde können Plätze mit befestigtem Boden sowie mit der Nutzung unmittelbar zusammenhängende Einrichtungen wie Sattelkammern oder Umkleideräume bewilligt werden. Die Unterscheidung zwischen der Nutzung eigener und fremder Pferde fällt weg. Die Revision bringt auch Erleichterungen für die hobbymässige Tierhaltung (Art. 24e RPG). Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

c) Teilrevision des *Gewässerschutzgesetzes* (GSchG) vom 22. März 2013¹⁵: Die Revision des Art. 37 Abs. 1 GSchG bezweckt, dass Fließgewässer auch dann verbaut oder korrigiert werden können, wenn dies für die Errichtung einer auf den Standort angewiesenen Deponie für ausschliesslich unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial nötig ist. Damit werden die Bestimmungen

zum Schutz natürlicher Fließgewässer im Vergleich zum geltenden Recht gelockert.

d) Teilrevision des *Umweltschutzgesetzes* (USG) vom 22. März 2013¹⁶: Der neue Art. 32d^{bis} USG regelt neu die Haftung der Unternehmen für die Kosten der Altlastensanierung. Die Behörde kann vom Verursacher einer Altlastensanierung die Sicherstellung der Deckung seines voraussichtlichen Anteils an den Kosten verlangen, wenn von einem belasteten Standort schädliche oder lästige Einwirkungen zu erwarten sind. Die Veräusserung oder Teilung eines Grundstückes, das als belasteter Standort im Kataster eingetragen ist, bedarf gemäss Art. 32d^{bis} Abs. 3 neu der Bewilligung. Damit soll den Kantonen ermöglicht werden, die Deckung der Kosten für die Altlastensanierung gegenüber den Verursachern sicherzustellen.

C. Botschaften und Entwürfe

Botschaft vom 10. April 2013 über die *Genehmigung und Umsetzung des Nagoya-Protokolls*¹⁷. Das Nagoya-Protokoll vom 29. Oktober 2010 regelt den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile. Es ergänzt das Übereinkommen über die biologische Vielfalt von 1992, dem die Schweiz 1995 beigetreten ist. Der Bundesrat beantragt die Genehmigung des Protokolls und dessen Umsetzung im Natur- und Heimatschutzgesetz.

D. Vernehmlassungsentwürfe

Im Rahmen der Umsetzung der Waldpolitik 2020 des Bundes soll das *Waldgesetz* (WaG) teilrevidiert werden¹⁸. Der Entwurf des Bundesrates sieht vor, dass der Bundesrat besondere

Vorschriften zum Schutz vor Schadorganismen ergreifen kann (Art. 26). Ausserdem sollen Inhaber von befallenen Pflanzen oder anderen Gütern resp. betroffenen Grundstücken verpflichtet werden können, gewisse Massnahmen zum Schutz vor Schadorganismen zu ergreifen oder zu tolerieren (Art. 27a). Weiter sollen Bund und Kantone neu Massnahmen zur Stärkung der Anpassungsfähigkeit des Waldes an den Klimawandel ergreifen können (Art. 28a) und die nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes soll gefördert werden (Art. 38a). Weiter wird Beteiligung des Bundes an den Massnahmen für den Waldschutz neu geregelt (Art. 37 ff.). So wird die subventionsrechtliche Trennung von Schutzwald und Nicht-Schutzwald im Bereich der Bekämpfung und Prävention von biotischen Gefahren aufgehoben. Schliesslich sollen Kosten, welche den Behörden durch die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefährdung oder Beeinträchtigung des Waldes entstehen, auf den Verursacher überbunden werden können (Art. 48a).

E. Verschiedenes

a) Nachdem der Bundesrat am 2. November 2005 noch ein Vernehmlassungsverfahren über die Aufhebung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (Lex Koller) eröffnet und am 4. Juli 2007 die Botschaft¹⁹ verabschiedet hatte, sprach er sich in einer Stellungnahme vom 21. November 2012 zur Motion der UREK-N über die Abschreibung der Vorlage (12.3984) nun doch für die *Beibehaltung der Lex Koller* aus. Die Lex Koller sei ein wichtiges Instrument, um die Nachfrage nach Immobilien einzuschränken, welche insbesondere mit der gestiegenen

¹⁴ BBI 2013 2475 ff. (Referendumsvorlage): die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

¹⁵ BBI 2013 2477 ff. (Referendumsvorlage): die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

¹⁶ BBI 2013 2531 ff. (Referendumsvorlage): die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

¹⁷ BBI 2013 3009 ff.

¹⁸ Vernehmlassung bis August 2013 (UVEK).

¹⁹ BBI 2007 5743 ff.

Zuwanderung in den letzten Jahren zugenommen habe. Der Bundesrat schlägt aber vor, eine Anpassung und Modernisierung des Gesetzes zu prüfen. Die eidgenössischen Räte folgten dieser Einschätzung und nahmen die Motion in der Wintersession 2012 resp. in der Frühlingssession 2013 an.

b) In der Berichtsperiode sind die Volksinitiative «Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft)»²⁰, die Volksinitiative «Stopp der Überbevölkerung – zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen»²¹, die Volksinitiative «Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative)»²² sowie die Volksinitiative «Energie- statt Mehrwertsteuer»²³ zustande gekommen.

Die Volksinitiative «Für eine sichere und wirtschaftliche Stromversorgung (Stromeffizienz-Initiative)» wurde zur Vorprüfung eingereicht²⁴. Schliesslich sind die Volksinitiativen «Wolf, Bär und Luchs»²⁵ und «Kernkraftwerke sind abzuschalten»²⁶ gescheitert.

II. Rechtsprechung

A. Nutzungsplanung

BGE 139 I 2, Freienbach SZ. Im Urteil zum «Steinfabrik-Areal» hält das BGER fest, dass eine vom Volk angenommene *Planungsinitiative* über einen Planerlass umzusetzen ist, der sowohl dem mit der Initiative angestrebten planerischen Ergebnis entspricht, aber auch mit höherrangigem Recht, insbesondere der Eigentumsgarantie, vereinbar ist. Den Gemeinden kommt dabei ein gewisser Ermessensspielraum zu. Bei der Umsetzung des Volkswillens geht es mehr um Grössenordnungen als um genaue Prozentgrössen. Die räumliche Beschränkung der Umzonung zur Schaffung einer Parkanlage

auf einen Drittel des Areals ist laut BGER sowohl mit dem Ansinnen der Initiative, dem Volkswillen und Art. 34 BV, gleichzeitig aber auch mit der Eigentumsgarantie vereinbar.

BGER, 30.1.2013 (1C_164/2012), Suvretta House, St. Moritz. Die Beschwerde gegen die Teilrevision der Ortsplanung von St. Moritz im Zusammenhang mit dem Erweiterungsbau für das Suvretta House wurde mehrheitlich abgewiesen. Angesichts der Bedeutung des Suvretta House für St. Moritz bestehe an der vorgesehenen Planung ein überragendes öffentliches Interesse. Das BGER verneint daher namentlich die Verletzung des Grundsatzes der Planbeständigkeit (Art. 21 Abs. 2 RPG), eine willkürliche Interessenabwägung im Bereich der Raumplanung oder der Bestimmungen zum Biotop- und Artenschutz sowie zum Waldschutz. Lediglich bezüglich der Einhaltung der Bestimmungen des Gewässerschutzes im Zusammenhang mit einer Bachverlegung weist das BGER den Entscheid an die Vorinstanz zurück.

B. Bauen ausserhalb der Bauzone

BGER, 22.11.2012 (4A_492/2012), Mangelhaftigkeit einer Liegenschaft aus baurechtlichen Gründen. Erklärt die Käuferin einer Liegenschaft ausserhalb der Bauzone im Kaufvertrag, dass sie sich bei den Behörden über die zulässige Nutzung erkundigt hat, so kann sie sich nicht auf einen Grundlagenirrtum stützen, wenn ihr zu einem späteren Zeitpunkt das dauerhafte Bewohnen der Liegenschaft durch die Behörden verweigert wird.

BGE 138 II 570, Folliaz FR. Der Bau einer Mobilfunkantenne in der Landwirtschaftszone mit dem Zweck der Abdeckung des Netzes in diesem Gebiet ist mit Art. 24 RPG vereinbar,

sofern der Standort einen engen funktionellen Bezug zum abgedeckten Gebiet hat. Beim Bau einer Mobilfunkanlage entlang eines Bahntrassees, mit welcher das Netz auf einer wichtigen Zugstrecke abgedeckt werden soll, ist dies gegeben.

C. Zweitwohnungsbau

BGER, 22.5.2013 (1C_614/2012, 1C_646/2012, 1C_649/2012, 1C_650/2012), Zweitwohnungsbau (BGE-Publikation vorgesehen). In drei Grundsatzurteilen hat das Bundesgericht dringende offene Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung und Anwendbarkeit der Zweitwohnungsbauintiative geklärt. Das BGER stellt fest, dass Baubewilligungen für Zweitwohnungen, die nach Inkrafttreten der Zweitwohnungsverordnung am 1. Januar 2013²⁷ erteilt wurden, gestützt auf Art. 75b i.V.m. Art. 197 Ziff. 9 Abs. 2 BV nichtig sind. Baubewilligungen, die in betroffenen Gemeinden zwischen Annahme der Initiative am 11. März 2012 und Inkrafttreten der Verordnung am 1. Januar 2013 erteilt wurden, sind hingegen anfechtbar (1C_646/2012). Auch bei Gesuchen, die schon vor Annahme der Initiative eingereicht, aber erst nach dem 11. März 2012 erstinstanzlich beurteilt wurden, sind gemäss BGER die bei der Erteilung der Bewilligung bereits geltenden neuen Bestimmungen anwendbar (1C_614/2012). Baubewilligungen, welche vor dem 11. März 2012 erstinstanzlich erteilt wurden, fallen hingegen nicht

²⁰ BBl 2012 8405 ff.

²¹ BBl 2012 9786 ff.

²² BBl 2013 615 ff.

²³ BBl 2013 617 ff.

²⁴ BBl 2012 7881 ff.

²⁵ BBl 2012 8027 ff.

²⁶ BBl 2013 941 ff.

²⁷ Vgl. vorn Ziff. 1.

unter das neue Recht. In einem weiteren Entscheid bestätigte das BGer die Einsprache- und Beschwerdebefugnis der Helvetia Nostra, da es sich bei der Prüfung der Erteilung einer Baubewilligung für eine Zweitwohnung um eine Bundesaufgabe i.S.v. Art. 78 Abs. 2 BV und Art. 2 NHG handle und die Helvetia Nostra zu den beschwerdebefugten Organisationen im Bereich des Natur- und Heimatschutzes gehört (1C_649/2012 und 1C_650/2012).

D. Lärmbekämpfung

BGer, 22.8.2012 (1C_178/2012), *Alti-kon*. Überschreitet der *Lärmpegel einer Kleinwindkraftanlage* die durch die LSV festgelegte Belastungsgrenzwerte, so kann die Betreiberin der Anlage verpflichtet werden, eine Wartung der Anlage durchzuführen, wenn eine solche zu einer Reduktion der Lärmemissionen führen kann.

E. Behindertengerechtes Bauen

BGE 138 I 475, *Diskriminierungsverbot*. Ein Kinobetreiber darf einer Person im Rollstuhl aus Sicherheitsgründen den *Zugang zu einem nicht rollstuhlgängigen Kinosaal* verweigern. Gerade bei der Evakuierung eines Kinosaals sind die Risiken laut BGer besonders hoch, weshalb die Zutrittsverweigerung keine ungerechtfertigte Diskriminierung im Sinne des BehiG darstellt. Der fragliche Kinosaal war vor Inkrafttreten des BehiG gebaut und renoviert worden und musste daher nicht rollstuhlgängig sein.

F. Altlastensanierung

BGE 139 II 106, *Deponie Illiswil, Wohlen BE*. Das BGer hält an seiner bisherigen Praxis fest, wonach auch ein Standortinhaber, der ein Grundstück bereits mit einer Belastung erworben

hat, Verursacher i.S.v. Art. 32d Abs. 1 USG ist und ihm deshalb ein *Anteil der Sanierungskosten* auferlegt werden kann, sofern er sich nicht befreien kann. Eine Kostenbeteiligung von 10% ist aber exzessiv, sofern der Standortinhaber nicht für den Verursachungsanteil des Rechtsvorgängers haftet, durch die Belastung oder Sanierung einen (nicht unwesentlichen) wirtschaftlichen Vorteil erlangt hat oder erlangen wird oder die Belastung hätte verhindern können.

G. Gewässerschutz

BGE 138 II 575, *Reiden LU*. Die Zulässigkeit von *Stauraumpülungen* bei Wasserkraftwerken ist unter Art. 40 GSchG zu beurteilen, auch wenn diese zu kurzfristigen künstlichen Änderungen des Wasserabflusses führen. Die Anordnung von Massnahmen zur *Sanierung des Restwasserregimes* unter Art. 80 Abs. 1 GSchG ist dann zulässig, wenn dadurch nicht in die Substanz bestehender wohlervorbener Rechte eingegriffen wird. Die angeordneten Massnahmen sind folglich dann zulässig, wenn sie die Mindestrentabilität des Werks intakt lassen.

BGE 139 II 28, *Misoxer Kraftwerke*. Bei einer Sanierung i.S.v. Art. 80 Abs. 1 GSchG ist diejenige Variante zu wählen, welche unter Berücksichtigung des Kriteriums der wirtschaftlichen Tragbarkeit das beste ökologische Nutzenverhältnis bzw. ökologische Potenzial aufweist. Die Behörden verfügen bei der Wahl des Sanierungskonzepts und der konkreten Massnahmen über einen Ermessens- und Beurteilungsspielraum. Die Palette möglicher Sanierungsmassnahmen ist vielfältig. Ziel einer Sanierung ist grundsätzlich, dass die Wasserführung den Vorschriften über die Mindestrestwassermengen möglichst nahe

kommt bzw. dass der ökologische Zustand der Gewässer mit Entnahmen so optimiert wird, dass er den Verhältnissen bei ausreichender Mindestrestwassermenge möglichst weitgehend entspricht. Der Umfang der trag- bzw. zumutbaren Einschränkungen bemisst sich im Einzelfall anhand der konkreten betrieblichen Verhältnisse. Sanierungsmassnahmen nach Art. 80 Abs. 2 GSchG, die über Abs. 1 hinausgehen, sind nur anzuordnen, wenn eine Verbesserung der Situation dringend notwendig und die Massnahmen erforderlich sind.

BGer, 28.3.2013 (1C_41/201), *Rüschlikon (BGE-Publikation vorgesehen)*. In Bezug auf ein Bauvorhaben auf einer Landanlage am Zürichsee stellt das BGer klar, dass der Seeuferschutz über die Raumplanung und den Natur- und Heimatschutz umzusetzen ist. Ein nur auf Aufschüttungsland bezogener Seeuferschutz widerspreche der bundesrechtlichen Planungspflicht. An den *Bau von Landanlagen* können demnach unter dem Verweis auf den Bewilligungsvorbehalt nicht höhere Anforderungen gestellt werden, als dies die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere über den Heimatschutz und das RPG, sowie die nutzungsplanerischen Festlegungen verlangen. Vorliegend hat die Baudirektion zu Unrecht höhere Anforderungen gestellt und damit ihr Ermessen überschritten. Ob die Voraussetzungen für eine gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung erfüllt sind, ist durch die Vorinstanz erneut zu prüfen.

H. Landschaftsschutz

BGer, 12.11.2012 (1C_129/2012), 13.5.2013 (1C_487/2012) und BVGer 15.8.2012 (A-5374/2010), 20.9.2012 (A-1275/2011), 3.1.2013 (A-4795/2011),

Erdverlegung von Hochspannungsleitungen. Das BGer und das BVGer haben in der Berichtsperiode eine Reihe von Urteilen zur Erdverlegung von Hochspannungsleitungen gefällt. Das BGer und das BVGer bestätigen die Praxis, wonach die Anforderungen an eine Erdverlegung von Hochspannungsleitungen tiefer anzusetzen ist. Eine Erdverlegung soll auch dort möglich sein, wo eine Landschaft nur regionalen oder lokalen Schutzwert hat, und nicht nur dann, wenn ein in einem Bundesinventar enthaltenes Objekt beeinträchtigt wird. Die Pflicht zur Erdverlegung muss jeweils im Einzelfall im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens geprüft werden.

BVGer, 27.5.2013 (A-1112/2012) Weissensteinbahn. Das BVGer hat eine Beschwerde des Heimatschutzes gegen den Bau einer neuen Sesselbahn auf den Weissenstein abgewiesen. Nach einer Abwägung der Interessen zwischen dem Schutz der alten Sesselbahn unter Art. 3 Abs. 1 NHG und dem Bau einer neuen Anlage kam das BVGer zum Schluss, dass die alte Bahn aus Sicherheitsgründen nicht mehr betrieben werden kann und auch bei einer Sanierung die dekmalschützerisch wesentlichen Merkmale nicht erhalten werden könnten. Daher überwiegt das Interesse an einem Neubau.

I. Katastrophenschutz

BGer, 28.3.2013 (2C_347/2012, 2C_357/2012, Publikation vorgesehen), Betriebsbewilligung AKW Mühleberg. Nachdem das BVGer mit Urteil vom

1. März 2012 die Befristung der Betriebsbewilligung für das AKW Mühleberg noch unter Hinweis auf wichtige, ungeklärte Sicherheitsfragen gutgeheissen hatte, kam das BGer im Urteil vom 28. März 2013 zum Schluss, dass Sicherheitsaspekte allein die Befristung der Bewilligung nicht rechtfertigten. Die Befristung rechtfertigt sich nur dann, wenn begründeter Anlass zur Annahme besteht, dass im Zeitpunkt des Fristablaufs die gesetzlichen Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind und ihre Aufrechterhaltung auch mit den Mitteln der laufenden Aufsicht nicht sichergestellt werden können, namentlich wenn die Umsetzung von Sicherheitsmassnahmen eine Änderung der Betriebsbewilligung erfordere. Solange die Sicherheitsanforderungen erfüllt sind und angenommen werden kann, dass ihre Einhaltung durch laufende Aufsicht oder Nachrüstungsmassnahmen gewährleistet bleibt, ist eine Befristung nicht begründet. Im Fall des AKW Mühleberg wurde die Sicherheit durch die laufende Aufsicht des ENSI ausreichend gewährleistet, womit die Befristung der Betriebsbewilligung durch das UVEK unzulässig gewesen wäre.

III. Literatur

Emanuel Dettwiler, Die Zweitwohnungsverordnung, eine Übersicht mit ausgewählten Schwerpunkten, SJZ 109 (2013) 89-99; *Bénédict Foëx* (Hrsg.), Les rénovations d'immeubles, Zürich/Basel/Genf 2012; *Anne Petit-*

pierre-Sauvain, Droit de l'environnement, vers un droit économique au service de l'environnement, Zürich/Basel/Genf 2012; *George Ganz,* Zweitwohnungsinitiative, Verfassungsauftrag und Umsetzung, Jusletter 10. Dezember 2012; *Markus Gredig,* Das Konzept der Erfüllung von Bundesaufgaben im Natur- und Heimatschutzrecht: eine Bestandesaufnahme im Licht der Verfassungsrealität, Peters Dreiblatt, Bern 2010, 359-378; *Arnold Marti,* Die Bauaussteckung: bewährte Rechtsschutzzeigenheit des Schweizer Bau- und Planungsrechts, in: Markus Rüssli/Julia Hänni/Reto Häggi Furrer (Hrsg.), Staats- und Verwaltungsrecht auf vier Ebenen, Festschrift für Tobias Jaag, Zürich 2012, 219-231; *Rolf Muggli/Michael Pflüger,* Bestehende Wohnbauten ausserhalb der Bauzone, die Revision von Art. 24c des Raumplanungsgesetzes vom 23. Dezember 2011, Raum & Umwelt 1 2013 12-21; *Werner Ritter,* Kommentar zum Wasserbaugesetz des Kantons St. Gallen, Widnau 2012; *Vanessa Rüegger,* Der Zugang zu Wasser als Verteilungsfrage: das Verhältnis zwischen dem Menschenrecht auf Wasser und den Herrschafts- und Nutzungsrechten an Wasservorkommen, Zürich 2013; *Fabian Wäger /Erich Rüegg,* Die Umgehung der Zweitwohnungsinitiative, Jusletter 10. Dezember 2012; *Bernhard Waldmann,* Die Zweitwohnungsverordnung, Jusletter 10. Dezember 2012; *Max Walter,* Was ist denn eine Zweitwohnung?, Jusletter 10. Dezember 2012.